

# ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte

1. Die **ICT-Karte** ist ein Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb einer Unternehmensgruppe von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend nach Deutschland entsandt werden. ICT ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate transferee“.
2. Nur Führungskräfte, Spezialistinnen bzw. Spezialisten und Trainees können eine ICT-Karte erhalten.
  - **Führungskräfte** haben leitende Funktion. Sie sind mit der Leitung und Steuerung des Unternehmens oder Unternehmensteils in Deutschland oder einer Abteilung oder Unterabteilung betraut.
  - **Spezialistinnen und Spezialisten** müssen spezielle Fachkenntnisse haben, die für das inländische Unternehmen oder den inländischen Unternehmensteil wesentlich sind. Außerdem müssen sie über eine hohe Qualifikation und angemessene Berufserfahrung verfügen. Es wird auf Basis nachgewiesener formaler Qualifikationen (Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildungen) und Berufserfahrung beurteilt, ob es sich bei der Ausländerin oder dem Ausländer um eine Spezialistin oder einen Spezialisten handelt.
  - **Trainees** müssen einen Hochschulabschluss nachweisen können. Sie absolvieren ein Trainee-programm, für das sie entlohnt werden und das ihrer beruflichen Entwicklung oder Fortbildung dient.
3. **Vertragskonstellation:** Die Erteilung einer ICT-Karte ist bei verschiedenen Vertragskonstellationen möglich. Dabei muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor und während des Transfers durch einen Arbeitsvertrag an ihre Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Die ICT-Karte kann auch bei Abschluss eines inländischen Arbeitsvertrages und gleichzeitigem Ruhen des ausländischen Arbeitsverhältnisses erteilt werden, soweit das ruhende Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Transfers wieder voll auflebt.
4. Im **Arbeitsvertrag** oder einer Abordnungsvereinbarung mit der ausländischen Arbeitgeberin bzw. dem ausländischen Arbeitgeber oder einem Abordnungsschreiben müssen geregelt sein:
  - Die Möglichkeit eines unternehmensinternen Transfers ins Ausland,
  - die Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und sonstigen Arbeitsbedingungen bei einem Transfer sowie
  - die Rückkehrmöglichkeit in ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil im Ausland (Drittstaat) des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe.
5. **Vorbeschäftigung:** Vor Beginn der Abordnung nach Deutschland muss die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen angehören.
6. **Unternehmensinterner Transfer:** Das Unternehmen oder der Unternehmensteil in Deutschland müssen dem gleichen Unternehmen oder der gleichen Unternehmensgruppe angehören, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört.
7. **Höchsterteilungsdauer und Mindestdauer:** Bei Führungskräften und Spezialistinnen bzw. Spezialisten wird die ICT-Karte für die Dauer der Abordnung, höchstens jedoch für **drei Jahre** erteilt. Bei Trainees wird die ICT-Karte für die Dauer der Abordnung, höchstens jedoch für **ein Jahr** erteilt. Die Abordnung muss mehr als 90 Tage dauern.
8. **Karenzzeit:** Nach Ablauf der Höchstaufenthaltsdauer kann erst dann wieder eine ICT-Karte erteilt werden, wenn seit dem Beschäftigungsende sechs Monate verstrichen sind.
9. Die ICT-Karte muss **aus einem Drittstaat** heraus beantragt werden. Für die Einreise nach Deutschland und die Aufnahme der Tätigkeit benötigt die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung

# ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte

im Herkunftsland beantragt werden muss. Die ICT-Karte wird nach der Einreise bei der örtlichen Ausländerbehörde abgeholt.

## 10. Für die Erteilung des Visums und die Erteilung der ICT-Karte ist die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** erforderlich.

- Die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden holen die Zustimmung in einem behörden-internen Verfahren selbst ein.
- Die Visumerteilung und die Erteilung der ICT-Karte kann beschleunigt werden, wenn das aufnehmende deutsche Unternehmen oder der deutsche Unternehmensteil zuvor die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholt.
- Bei der ICT-Karte führt die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrangprüfung durch. Sie prüft, ob das Arbeitsentgelt mindestens dem Arbeitsentgelt vergleichbarer inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entspricht und die übrigen Arbeitsbedingungen (insbesondere Urlaub und Arbeitszeiten) mindestens denen vergleichbarer entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen.

## 11. **Kurzfristige Mobilität:** Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits in einem anderen EU-Staat Inhaber bzw. Inhaberin einer ICT-Karte sind, können innerhalb des Unternehmens oder innerhalb der Unternehmensgruppe für bis zu 90 Tage (innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) nach Deutschland weiter transferiert werden. Dafür benötigen sie keinen separaten Aufenthaltstitel. Es ist lediglich eine Mitteilung des aufnehmenden Unternehmens oder Unternehmensteils in dem anderen EU-Staat an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erforderlich. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

## 12. **Mobiler-ICT-Karte:** Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits in einem anderen EU-Staat im Besitz einer ICT-Karte sind, können innerhalb des Unternehmens oder innerhalb der Unternehmensgruppe auch für mehr als 90 Tage nach Deutschland weiter transferiert werden.

- Dafür benötigen Sie einen Aufenthaltstitel für Deutschland, die sogenannte Mobiler-ICT-Karte.
- Anträge auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte können direkt bei der zuständigen deutschen Ausländerbehörde gestellt werden. Die Anträge können aber auch an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gerichtet werden, welches die Anträge an die zuständige Ausländerbehörde weiterleitet.
- Die Visumerteilung und die Erteilung der Mobiler-ICT-Karte können beschleunigt werden, wenn das aufnehmende deutsche Unternehmen oder der deutsche Unternehmensteil zuvor die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholt.
- Voraussetzung ist, dass in dem deutschen Unternehmen oder Unternehmensteil eine Tätigkeit als Führungskraft, Spezialistin bzw. Spezialist oder Trainee ausgeübt wird.
- Der Arbeitsvertrag, die Abordnungsvereinbarung oder das Abordnungsschreiben muss die oben aufgeführten Angaben auch im Hinblick auf die aufnehmende deutsche Niederlassung enthalten.
- Die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer muss vor und während des Transfers durch einen gültigen Arbeitsvertrag an ihre Arbeitgeberin / seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein.
- Der geplante Aufenthalt in Deutschland darf nicht länger dauern als der Aufenthalt in dem anderen EU-Staat.
- Für die Mobiler-ICT-Karte ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

## 13. **Zuständigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit:** Zuständig für die Bearbeitung von Zustimmungsanfragen und Anfragen auf Vorabzustimmung bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte sind die Teams 231 und 232 bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Team 231 und 232  
Villemomblér Str. 76, 53123 Bonn